





**I**n Gottes Gnaden Wir  
**Heinrich, Herzog zu**  
 Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-  
 gern und Westphalen, Postulirter  
 Administrator des Stiffts Merse-  
 burg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Mei-  
 sen, auch Ober- und Nieder- Lausitz, Gefürsteter  
 Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravens-  
 berg und Barby, Herr zu Ravensstein, &c.

**E**ntbiethen allen und jeden Unseren Präläten,  
 Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Amts-  
 Haupt- und Amt- Leuten, Schössern, Verwaltern,  
 Bürgermeister und Rätchen in Städten, Richtern  
 und Schultheissen, und sonst inßgemein allen und  
 jeden Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade  
 und geneigten Willen, und fügen denenselben hier-  
 mit zu wissen, wasmaassen Unsers Hochgeehrtesten  
 Herrn Vatters, des Königs in Pohlen Maj. die  
 Abschiede, welche denen so wohl vorjeko, als künfftig  
 bey Dero Miliz zu dimittirenden vom Lande gestell-  
 ten Capitulanten und andern ansässigen, oder unent-  
 behrlichen Landes Kindern zu ertheilen, auf gewisse  
 Art, damit solche verabschiedete Mannschafft desto  
 ehender im Lande beybehalten, hingegen die ausländ-  
 dische Werber, selbige in frembde Kriegs- Dienste zu  
 ziehen

ziehen verhindert werden möchten, ausfertigen zu lassen resolviret, dieweilwegen auch die Abfassung und Publication eines besondern Mandats vor dien- sam befunden, und Uns, daß Wir sothanes Mandat, welches folgender gestalt lautet:

**S**ir Friedrich August,  
von Gottes Gnaden,  
König in Pohlen, Groß-Hertzog in  
Litthauen, Neußen, Preußen, Ma-  
zovien, Samogitien, Kyovien, Vell-  
hinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco,  
Severien und Ischernicovien, zc. Hertzog zu Sach-  
sen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und West-  
phalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall  
und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marg-  
graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,  
Burggraf zu Magdeburg, Befürsteter Graf zu Hen-  
neberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby,  
Herr zu Ravensstein, zc.

Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren,  
denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-  
Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räten  
in Städten, Richtern und Schultheissen, und sonst inson-  
drem allen und jeden Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gna-  
de

de und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen. Wir haben, aus Landes-Väterlicher Absicht, wegen derer theils voricko, theils künftighin zu dimitirenden vom Lande gestellten Capitulanten, auch anderer ansässigen oder unentbehrlichen Landes-Kinder, zum Besten Unserer getreuen Lande, und damit solche verabschiedete Mannschafft desto ehender darinnen beybehalten, hingegen die ausländische Werber, selbige in frembde Kriegs-Dienste zu ziehen, verhindert werden mögen, die sothanen Leuten zu ertheilende Abschiede nach nachfolgendem Formular einrichten zu lassen, der Nothdurfft beyfinden.

**Sr. Königl. Majest. in Pohlen ꝛc.  
und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc.  
über ein Regiment Infanterie (Caval-  
lerie) bestallter Obrister,**

**Ich, N. N.**

Füge zu wissen, daß Vorzeiger dieses N. N. gebürtig von N. seiner Profession ein N. zwen und dreyßig Jahr alt, bey dem mir allergnädigst anvertrauten Regimente und des Capitains N. N. Compagnie N. Monathe als Musquetier (Neuter) gestanden, und diese ganze Zeit über sich, sowohl auf Zug und Wachten, als in andern anbefohlenen Herrn-Diensten, dergestalt ehrlieh und rechtschaffen erwiesen, daß ich und die mir nachgesetzten Officiers, ein sattfames Vergnügen darüber zu bezeigen Ursache gehabt.

Weilm

Weiln er aber

wegen seiner vor dem Feind erhaltenen  
Blessuren,

wegen an sich habender Unpäßlichkeit,  
seine Capitulations - Zeit redlich ausge-  
dient, und deßhalber

sich ansäßig zu machen, willens, und  
deßhalber

seiner Eltern Nahrung an sich genommen,  
und deßhalber

umb seinen Abschied gebethen,

Als habe ihm damit nicht entstehen wollen,  
und wird derselbe krafft dieses seiner Dienste entlas-  
sen, und von dem bisherigen Engagement ledig  
und losgesprochen, dergestalt, daß weder von Seiten  
des Regiments, noch überhaupt der hiesigen Armée  
an seiner Person zu Kriegs - Diensten weiter einiger  
Anspruch zu machen. Jedoch mit diesem ausdrück-  
lichen Vorbehalt, daß wenn er nach vorfallender  
Veränderung derer Umstände, über lang oder kurz,  
sich freywillig und aus eigener Bewegung wieder  
in Kriegs - Dienste begeben wolte, er seine Person zu-  
förderst dem Regiment, wobey er bishero engagiret  
gewesen, und, da dieses ihn nicht annehmen könnte  
oder wolte, hiesiger hohen Generalität zum Dienst  
zu præsentiren und anzubietthen, auch, bey welchem  
Regiment man ihn sodann placiren wird, zu gewar-  
ten, schuldig seyn soll; Immaßen er auch ad Pro-  
tocollo derer Regiments - Gerichten sich hierzu  
verbind-

verbindlich gemacht, und zufoͤrderst dem Regiment sodann aber der hiesigen Armee uͤberhaupt das Vorzugs- und naͤhere Recht an seiner Person vor allen frembden und auswaͤrtigen Diensten ausdruͤcklich zugesunden.

Wannhero an alle Hohe und Niedere Militair- und Civil-Bediente, auch jedermann, dem dieses vorkommen moͤchte, mein respect. dienst- und freundliches Suchen erget, obgedachten N. N. nicht nur aller Orten sicher und ungehindert pass- und repassiren, sondern ihm auch, seines loͤblichen Wohlverhaltens wegen, allen geneigten Willen angedeyhen zu lassen, inmassen solches bey vorfallender Gelegenheit zu erwiedern so bereit, als willig bin. Ubrkundlich habe diesen Abschied eigenhaͤndig unterschrieben, und unter meinem angebohrnen &c.

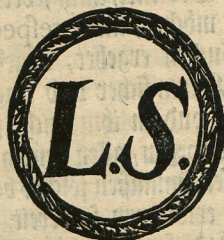
Nachdem Wir nun solches Formular nicht nur gnadigst approbiret, sondern auch von allen denjenigen Landes-Kindern, welchen die Dimission auf ihr Ansuchen ertheilet wird, die in dem Abschiede enthaltene Declaration wuͤrcklich bey denen Regiments- Kriegs- Gerichten bestaͤrcken und ad Protocolum bringen zu lassen, anbefohlen;

Als erget auch hiermit an saͤmmtliche Unsere Vafallen-Beambe, Raͤthe in Staͤdten, Gerichts- und Unter-Obriheiten, auch alle und jede Unsere Bediente und Unterthanen, Unser Befehl, auf dergleichen verabschiedete Personen fleiſſige Obacht zu haben, und im Fall sie, ihrem bey denen erhaltenen Abschieden geleisteten Versprechen zuwieder, und ohne Unsere darzu erhaltene Erlaubniß, dennoch in auswaͤrtige Dienste zu gehen, sich geluſten lassen solten, selbige, nach Befinden anzuhalten, und zu gebuͤhrender Bestraffung bey dem Regiment, wovon er seinen Abschied erhalten, anzuzeigen.

Des

Des zu Urkund ist dieses von Uns eigenhändig unter-  
schrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegelt wor-  
den. So geschehen und geben zu Hubertusburg, den 26.  
Septembr. 1736.

## AUGUSTUS REX.



Alexander von Sultiz.

Frantz Adolph von Rechenberg.

ebenfalls in Unserm Stifte Merseburg, Marggraf-  
thum Nieder-Lausitz und Unserer übrigen Erb-Lan-  
des-Portion publiciren und zu jedermanns Wissen-  
schafft bringen lassen möchten, freundsvertriglich ersu-  
chet.

Nachdem



Nachdem wir nun hochgedachter **Ihro Kö-  
nigl. Majest.** hierunter nicht entstehen mögen;  
Als haben Wir obstehendes Mandat hierdurch de-  
nen Unserigen beandt machen wollen, und ergeth  
zugleich an sämtliche Unsere Vasallen, Beamte, Rät-  
he in Städten, Gerichts- und Unter-Obrikeiten,  
auch alle und jede Unsere Bediente und Untertha-  
nen des Stifts Merseburg, Marggraffthums Nie-  
der-Lausitz und Unser übrigen Erb-Landes Portion  
hiermit Unser Befehl, sich darnach gebührend zu-  
achten, folglich auf dergleichen verabschiedete Perso-  
nen fleißige Obacht zu haben, und woferne sie ih-  
rem Versprechen zuwieder und ohne Erlaubniß den-  
noch in auswärtige Dienste gehen würden, selbige,  
nach Befinden anzuhalten und zu gebührender Be-  
strafung behörig anzuzeigen.

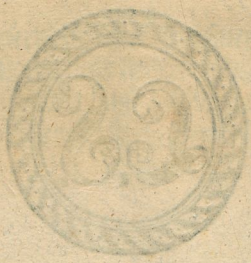
Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unter-  
schrieben, und Unser Fürstl. Secret beydrucken las-  
sen. So geschehen und geben zu Merseburg, den  
21. Novembr. Anno 1736.

**Heinrich H. J. H.**



Proben von dem hochlöblichen  
Herrn Johann Christian Bach  
aus dem Jahre 1756  
am 21. Novemb. Anno 1756

Leipzig



78 M 485

X 2318150

V. 17





In Gottes Gnaden Wir  
**Heinrich**, Herzog zu  
 Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-  
 gern und Westphalen, Postulirter  
 Administrator des Stiffts Merse-  
 bura, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meis-  
 nitz, Nieder-Lausitz, Gefürsteter  
 Graf zu der Mark, Ravens-  
 berg zu Ravensstein, 2c.



und jeden Unseren Prælaten,  
 von der Ritterschafft, Amts-  
 rathen, Schössern, Verwaltern,  
 Råthen in Stådten, Richtern  
 und sonst inßgemein allen und  
 haben, Unsern Gruß, Gnade  
 und fügen denenselben hier-  
 zu Unseres Hochgeehrtesten  
 Königs in Pohlen Maj. die  
 in so wohl voriezo, als künfftig  
 mittirenden vom Lande gestell-  
 t worden anfassigen, oder unent-  
 schiedt zu ertheilen, auf gewisse  
 abgeschiedete Mannschafft desto  
 zu behalten, hingegen die außlån-  
 digen in frembde Kriegs-Dienste zu  
 ziehen